

Nationalparkamt Müritz

- Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde -

Nationalparkamt Müritz
Schlossplatz 3
17237 Hohenzieritz

Ausweisung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark

- Specker Hofsee -

das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 (1) Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- § 1 (1 bis 3), § 4 und § 8 (1) Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez. 1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltsterrichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

folgende Allgemeinverfügung:

Präambel

Der Specker Hofsee liegt innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen.

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u.a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln.

Der Specker Hofsee besitzt traditionell und aufgrund seiner Lage eine gewisse Bedeutung für die Erholungsnutzung. Um dem Rechnung zu tragen, soll der See als befahrbares Gewässer sowie für das Angeln und Baden ausgewiesen werden. Um den Schutzzweck des Nationalparks zu gewährleisten, müssen dabei jedoch bestimmte Nutzungsbeschränkungen angeordnet werden sowie bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Ausweisung des Specker Hofsees als mit Booten befahrbares Gewässer. Darüber hinaus wird das Angeln und das Baden in bestimmten Bereichen genehmigt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art und Umfang sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für diese Nutzungen gelten die

nachfolgenden Bestimmungen. Die für das Befahren und Angeln freigegebenen Bereiche, die Badestellen und die Bootsanlegestellen sind in der anliegenden Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2 Befahrensregelungen

- (1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind ausschließlich durch Muskelkraft angetriebene Ruder- und Paddelboote bis maximal 5 m Länge.
- (2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit anderen als in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen, wie z.B. mit Segelbooten, Segelschlitten, Wind- und Kitesurfen, Wassertretern, Flößen o.ä. ist nicht gestattet.
- (3) Für das Befahren freigegeben wird der durch gelbe Bojen begrenzte Nordteil des Sees. Ein Überfahren dieser Linie ist unzulässig.
- (4) Die Zahl der Boote, die zugelassen werden kann, ist auf max. 20 Stück begrenzt.
- (5) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch das Nationalparkamt und ist verbunden mit der Vergabe einer Registriernummer und der Zuweisung eines Liegeplatzes.
- (6) Das Anlegen oder Anlanden sowie das Festmachen der Boote ist nur an den zugewiesenen Bootslichegeplätzen zulässig.
- (7) Von Uferbereichen, insbesondere von Schilfzonen und Röhrichtbeständen ist wasserseitig grundsätzlich ein Abstand von 20 m einzuhalten. Das Befahren von Schwimtblattzonen ist nicht gestattet. Das Befahren oberflächennaher Wasserpflanzenbestände (Laichkrautzone) ist zu vermeiden. Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt werden, Ansammlungen von Wasservögeln sind weiträumig zu umfahren.

§ 3 Angelnutzung

- (1) Das Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und einer für den See ausgestellten Angelberechtigung gestattet.
- (2) Das Angeln ist vom Boot und von vorhandenen Steganlagen sowie vom Ufer innerhalb der in der Karte gekennzeichneten Bereiche gestattet. Für das Angeln vom Boot gelten die in § 2 genannten Beschränkungen.

§ 4 Baden

- (1) Das Baden ist nur an den vorhandenen und in der Karte gekennzeichneten Badestellen gestattet.
- (2) Das Tauchen mit Atemgeräten ist nicht gestattet.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Bestehende Ausnahmen gemäß § 7 sowie die Möglichkeit von Befreiungen nach § 8 der Nationalparkverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 der Nationalparkverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Verordnung oder gegen diese Allgemeinverfügung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Widerruf

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

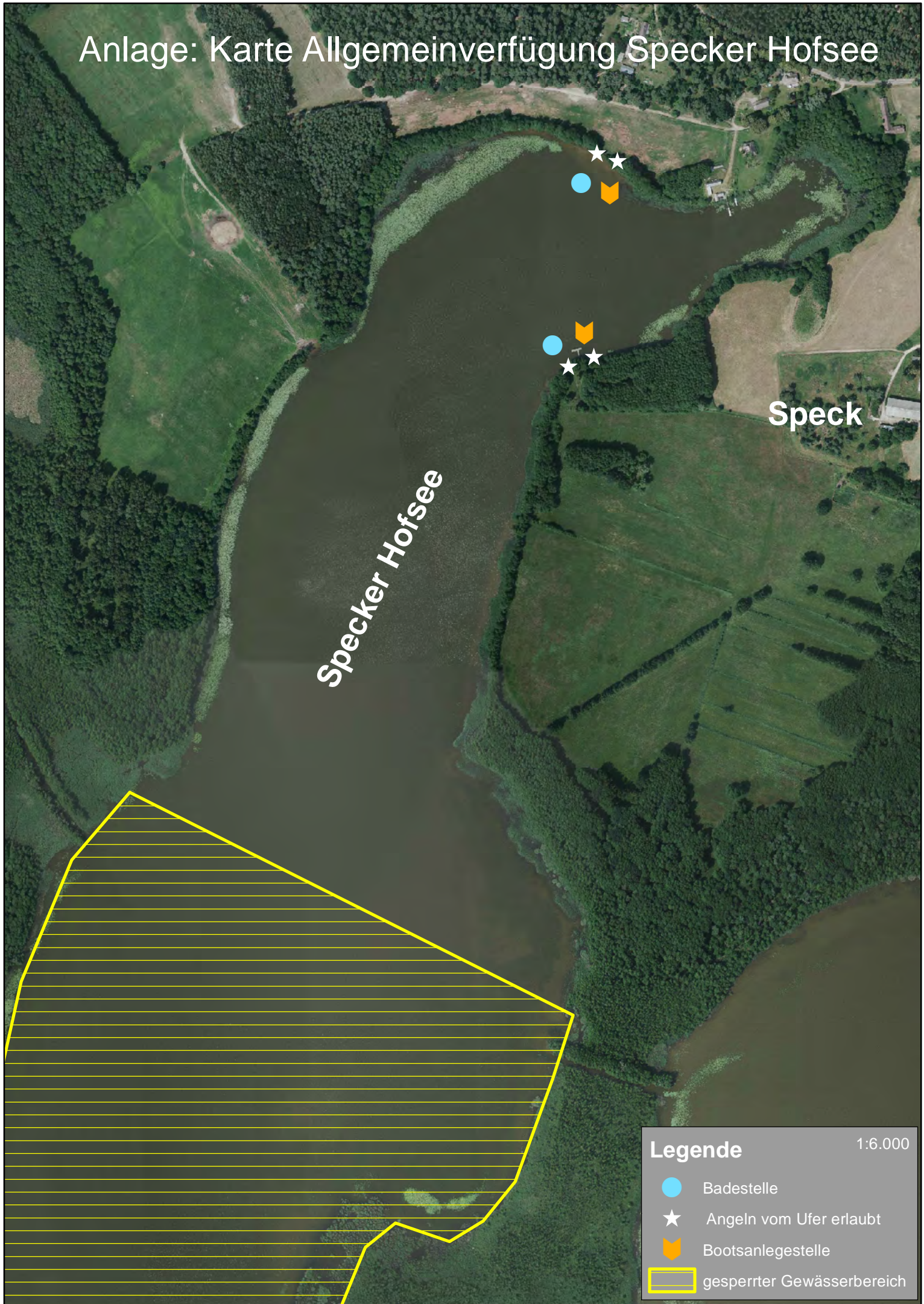
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Nationalparkamt Müritz, Schloßplatz 3, 17237 Hohenzieritz einzulegen.

Hohenzieritz, den 25.11.2016

U. Meißner
Amtsleiter







Anlage: Karte Allgemeinverfügung Specker Hofsee



Speck

Specker Hofsee

Legende 1:6.000

-  Badestelle
-  Angeln vom Ufer erlaubt
-  Bootsanlegestelle
-  gesperrter Gewässerbereich